

Zahnärzteblatt

DIE MONATSZEITSCHRIFT DER ZAHNÄRZTE IN **SACHSEN**

ANZEIGE

AKTUELL

Blick in die Zukunft s. 5

Gutachterschulung
der KZVS im Fach-
bereich Prothetik s. 8

Wenn das Telefon
klingelt ... s. 12

FORTBILDUNG

Kieferknochen-
nekrosen durch Bis-
phosphonate? s. 26

Deckung multipler
Gingiva-
rezessionen s. 28

PRAXISFÜHRUNG

Der digitale Daten-
zugriff der
Finanzverwaltung s. 31

RECHT

Wirtschaftliche
Aufklärungspflicht s. 23



Die Gruppenversicherung für
Zahnärztinnen und Zahnärzte in Sachsen



Ihre Gesundheit – das Wichtigste im Leben

Durch die enge Zusammenarbeit des
INTER Ärzte Service mit der Zahnärzte-
kammer Sachsen entstand Know-how
und Erfahrung, die zur Gestaltung eines
speziellen Zahnarzttarifs (ZAK) führten.

Die Idee

Mit dem Tarif ZAK bieten wir Ihnen und Ihrer
Familie eine Krankenversicherung, die die
Vorteile der Selbstversorgung und der Kolle-
genbehandlung berücksichtigt.

Überzeugende Leistungen

Bei Zahnbehandlung, Zahnersatz oder Kiefer-
orthopädie, wenn Sie ein Kollege (ohne Liqui-
dation) behandelt:

- 100 % Erstattung der Material- und
Laborkosten

Wenn nicht:

- auch Versicherung der Behandlungs-
kosten möglich

Des weiteren:

- 100 % Erstattung im ambulanten Bereich
(auf Wunsch auch mit Selbstbehalt)
- 100 % Erstattung der Krankenhauskosten
(Einbettzimmer, Chefarztbehandlung)
- Liquidation über GOÄ/GOZ Höchstsätze
hinaus

Darüber hinaus:

- erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung
bei Leistungsfreiheit
- Krankentagegeld mit verschiedenen
Karenzzeiten zum Schutz gegen Ver-
dienstaussfall

Absolut bezahlbar

- | | |
|--|---|
| → Zahnarzt,
45 Jahre
Tarif ZAK 2 (G)
mtl. 246,47 €* | → Zahnärztin,
45 Jahre,
Tarif ZAK 2 (G)
mtl. 309,54 €* |
|--|---|

* zzgl. Pflegepflichtversicherung (bei 550,- € jährlich, Selbstbehalt).
Maßgebend für Beiträge und Leistungen sind die jeweiligen
gültigen Tarife und Bedingungen.

Vertrauen Sie einem Partner, der Ihnen her-
vorragende Produkte zusammen mit lang-
jähriger Erfahrung im Bereich der Ärzte-
versicherungen bietet. Reden Sie mit uns –
wir sind die bessere Alternative!

INTER Ärzte Service
Filialdirektion Sachsen
im Haus der Landesärztekammer

Schützenhöhe 16
01099 Dresden
Telefon (03 51) 81 26 60
Telefax (03 51) 81 26 72

www.inter.de
interaerzteservice@t-online.de

Zukunft gestalten –
mit Sicherheit



inter
VERSICHERUNGEN

02
06

Der digitale Datenzugriff der Finanzverwaltung

Worauf man sich vorausschauend einstellen muss

Mit dem Steuersenkungsgesetz vom 23.10.2000 sind gesetzliche Regelungen zum digitalen Datenzugriff der Finanzverwaltung und zu Aufbewahrungspflichten von steuerlich relevanten Unterlagen verabschiedet worden. Seit dem 01.01.2002 hat die Finanzverwaltung nach dem neuen § 147 Abs. 6 Abgabenordnung (AO) erstmals das Recht, im Rahmen von Außenprüfungen Einsicht in gespeicherte Daten des Steuerpflichtigen zu nehmen. Von dieser Möglichkeit machen die Finanzämter seit Beginn des Jahres 2005 zunehmend Gebrauch. Nahezu keine Prüfungsanordnung ergeht ohne einen Fragebogen zur Nutzung des beim Steuerpflichtigen eingesetzten EDV-Systems. In diesem Beitrag soll der Datenzugriff vorgestellt und auf den Handlungsbedarf der Steuerpflichtigen hingewiesen werden.

Hintergrund der Regelung

In der Gesetzesbegründung wird die Notwendigkeit dieser Regelung mit der Erhöhung der Steuergerechtigkeit und dem Wunsch der Wirtschaft nach einer beleglosen Buchführung begründet. Nach Auffassung der Bundesregierung ist es durch die fortschreitende Entwicklung im Bereich der Datenverarbeitung notwendig geworden, die Überprüfbarkeit der zunehmend papierlosen Buchführungswerke durch die Finanzverwaltung gesetzlich sicherzustellen.

Mit dem neuen § 147 Abs. 6 AO wurde der Finanzverwaltung eine Generalvollmacht für den Zugriff auf die Datenverarbeitungssysteme und die digitalen Dateien an die Hand gegeben. Die Vorlage von Originalbelegen zur Buchführung ist nicht mehr ausreichend. Sind die für die Besteuerung vorzulegenden Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen. Die Finanzverwaltung kann auch verlangen, dass die Daten nach Vorgaben der Finanzbehörde maschinell ausgewertet oder ihr die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

Das frühere Wahlrecht des Steuerpflichtigen, ob er auf Datenträgern hergestellte Unterlagen auf den Datenträgern oder – alternativ – in ausgedruckter Form aufbewahrt, wurde ersatzlos gestrichen. Die Aufbewahrung ausgedruckter Daten ist zwar weiterhin zulässig, aber nicht mehr ausreichend.

Zu empfehlen ist, dass für Außenprüfungen neben den digitalen Unterlagen auch die Originalbelege zur Buchführung vorhanden sein sollten. Nach der Verfügung der Oberfinanzdirektion München vom 09.02.2004 genügt z. B. der Ausdruck des elektronisch übermittelten Onlinebanking-Kontoauszugs durch den Steuerpflichtigen nicht den Vorschriften zur Aufbewahrung von Originalbelegen, da es sich um ein originär digitales Dokument handelt.

Gleichwohl sind originär digitale Dokumente der Finanzverwaltung zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Dem Steuerpflichtigen bleibt nichts anderes übrig, als sich grundsätzlich von der Bank das Original des Kontoauszuges übersenden zu lassen und ihn sowohl physisch als auch digital aufzubewahren. Dieser doppelte Verwaltungsaufwand war vermutlich nicht das Anliegen der Wirtschaft, dem mit dem neuen Gesetz Rechnung getragen wird.

Auswirkungen in der Praxis

Nahezu jeder Betrieb bedient sich zur Abwicklung seines Geschäftsverkehrs der elektronischen Datenverarbeitung. Gegenstand der Außenprüfung sind weiterhin nur die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen. Insbesondere die Abrechnung der erbrachten Leistungen ist hier hervorzuheben. Nunmehr ist es nicht mehr ausreichend, die Daten (Rechnungen) ausgedruckt aufzubewahren. Die digitalen Leistungsabrechnungen im Datenverarbeitungssystem sind während der Aufbewahrungsfrist jederzeit und unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar zu machen.

Bei der Ausübung ihrer Rechte nach § 147 Abs. 6 AO stehen der Finanzbehörde drei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die Nur-Lese-Berechtigung vor Ort beim Steuerpflichtigen.
 - Die Aufforderung an den Steuerpflichtigen zur technischen Mithilfe bei der Auswertung der Daten.
 - Die Überlassung von verwertbaren Datenträgern mit den gespeicherten Unterlagen.
- Die Entscheidung, von welcher Möglichkeit die Finanzbehörde Gebrauch macht, steht in ihrem Ermessen. Falls erforderlich, kann sie auch von mehreren Möglichkeiten Gebrauch machen.

In kleineren Betrieben wie Zahnarztpraxen wird hauptsächlich die dritte Möglichkeit zur Anwendung kommen. Die Überlassung von Datenträgern wird auch aktuell im Rahmen von Außenprüfungen durch die Finanzbehörde gewünscht.

Die Überlassung von Datenträgern zu Auswertungszwecken hat für die Finanzbehörde

den Vorteil, dass sie die gespeicherten Unterlagen gezielt mit ihrer eigenen Software aufbereiten, auswerten und mit der Buchführung und den Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen abgleichen kann. Die Analyseprogramme können verschiedene Dateien verknüpfen und mit Hilfe vorgefertigter Analysefunktionen auswerten.

Am Beispiel von Ausgangsrechnungen an Patienten soll eine mögliche Vorgehensweise verdeutlicht werden:

Aus der Ausgangsrechnung können Informationen zu der Person des Rechnungsempfängers, dem Zeitpunkt der Leistungserbringung, der Rechnungsnummer, der Rechnungshöhe, dem Kassenanteil, dem Eigenanteil, dem Fremdlaboranteil, dem Eigenlaboranteil und dem Edelmetallverbrauch entnommen werden. Nach all diesen Kriterien können computergestützte Auswertungen vorgenommen werden. So könnte z. B. festgestellt werden, dass Lücken bei der Rechnungsnummernvergabe vorliegen, dass Rechnungsnummern doppelt vergeben wurden, dass zu Rechnungsempfängern Zahlungseingänge fehlen, dass der Verbrauch von Edelmetallen nicht mit dem Einkauf korrespondiert, dass Kassenminusbestände vorhanden waren usw.

Nach unseren jüngsten Erfahrungen werden die computergestützten Auswertungen von den Prüfern kaum auf Plausibilität hinterfragt. Vielmehr wird die Prüfung der computergestützten Feststellungen auf die Steuerpflichtigen übertragen, indem umfangreiche Rückfragen zu klären sind. Eine zeitaufwendige Recherche beginnt, und die Steuerpflichtigen kommen in einen Rechtfertigungsdruck. Die Prüfer erwarten, dass zu jedem steuerlichen Sachverhalt sofort eine Antwort parat ist – auch wenn der Sachverhalt schon Jahre zurückliegt.

„Selbstbedienung“ vermeiden

Vermieden werden sollte, dass sich die Prüfer oder EDV-Spezialisten der Finanzverwaltung an dem Datenverarbeitungssystem selbst bedienen. Dazu sind sie nicht berechtigt. In der Praxis der Außenprüfung bietet die Finanzverwaltung eine kostenlose „Hilfe“ von Da-

tenverarbeitungsspezialisten der Oberfinanzdirektionen den Steuerpflichtigen an. Bei diesem Vorgehen besteht die Gefahr, dass der Datenzugriff zu umfassend erfolgt. Werden dem Betriebsprüfer versehentlich Daten überlassen, besteht für diese Daten kein Verwertungsverbot.

Beachtet werden sollte, dass der Zugriff auf elektronische Daten nach unserer Auffassung erst ab dem 01.01.2002 von der Finanzverwaltung gefordert werden kann. Gleichwohl empfehlen wir, den elektronischen Datenbestand für den gesamten Zeitraum der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist verfügbar zu halten. Sind die einzelnen Jahre nicht separat zur Verfügung zu stellen, kann die Finanzbehörde den gesamten Bestand verlangen.

Welche Daten unterliegen dem Zugriff?

Aufbewahrungspflichtig – und damit digital verfügbar zu halten – sind alle Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind. Eine genaue Bestimmung, um welche Unterlagen es sich im Einzelnen handelt, existiert nicht.

Unstreitig zählen zu diesen Unterlagen die Daten der Finanz-, der Anlagen- und der Lohnbuchführung. Problematisch wird es allerdings schon bei den sonstigen Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind. Zu nennen wären in diesem Zusammenhang Heil- und Kostenpläne, Auftragsunterlagen oder Preislisten.

Für Ärzte und Zahnärzte besonders problematisch sind die Ausgangsrechnungen an Patienten und die KV- bzw. KZV-Abrechnungen. Diese gehören unstreitig zu den Daten der Finanzbuchführung. Sie enthalten jedoch Informationen wie den Patientennamen und die Diagnose. Diese fallen unter die ärztliche Schweigepflicht und dürften nicht ohne Zustimmung des Patienten herausgegeben werden. Gleichwohl werden sie von den Finanzbehörden bei Außenprüfungen zunehmend verlangt.

Nach dem aktuellen Fragen- und Antworten-Katalog des Bundesfinanzministeriums können auch E-Mails zu den aufbewahrungspflichtigen Unterlagen zählen, sofern sie steuerrelevante Informationen enthalten. Eine E-Mail stellt ein originär digitales Dokument dar, das für den Datenzugriff im Originalformat maschinell auswertbar vorgehalten werden muss.

Nicht anders verhält es sich mit den Word- und Excel-Dateien. Auch hierbei handelt es sich um originär digital erzeugte Dateien. Diese Dokumente sind digital zu archivieren, und ihre Auswertbarkeit ist zu gewährleisten. Damit werden der gesamte unternehmerische Schrift-

verkehr und auch innerbetriebliche Berechnungen wie z. B. Reisekostenabrechnungen, Kassenbücher oder elektronische Fahrtbücher für die Finanzverwaltung zugänglich.

Wie sollte die Archivierung erfolgen?

Auch in diesem Punkt bleibt die Finanzverwaltung unkonkret. Die Daten müssen so archiviert werden, dass für die Dauer der Aufbewahrungsfrist, in der Regel zehn Jahre, alle oben aufgeführten Auswertungsmöglichkeiten den Finanzbehörden zur Verfügung stehen. Bei einer Umstellung des Datenverarbeitungssystems verlangt die Finanzverwaltung, dass die Auswertungsprogramme des neuen Systems inhaltlich dem alten System entsprechen. Ist dies nicht der Fall, soll das alte Datenverarbeitungssystem bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist vorgehalten werden! So ist es der Veröffentlichung des Bundesministeriums der Finanzen „Fragen und Antworten zum Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung“ zu entnehmen.

Sanktionen

Wird der Datenzugriff verweigert, stehen den Behörden mehrere Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung. In Betracht kommen:

- Bußgeld,
- Zwangsmittel und
- Schätzung der Besteuerungsgrundlagen.

Ausblick

Zurzeit fehlt es noch an ausreichender Erfahrung und Rechtsprechung zu diesem heiklen Thema, um die Rechte der Finanzbehörden beim elektronischen Datenzugriff näher zu bestimmen. Viele Details über die aufbewahrungspflichtigen Dateien bis zur Ermöglichung des Datenzugriffs sind noch im Meinungsbildungsprozess. Die Finanzbehörden legen das Gesetz derzeit zu ihren Gunsten sehr weit aus. Je mehr Zugriffe auf elektronische Daten verlangt werden, desto mehr werden sich auch die Finanzgerichte mit dieser Problematik auseinandersetzen müssen.

Aktuell hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 12.04.2005 die Strafverfolgungsbehörden bei dem Versuch der Beschlagnahme des gesamten elektronischen Datenbestandes einer Steuer- und Anwaltskanzlei gestoppt. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass bei einem geschützten Vertrauensverhältnis, wie es auch zwischen Arzt und Patient vorliegt, an die Herausgabe von Daten hohe Anforderungen zu stellen sind.

Es obliegt dem Steuerpflichtigen, durch EDV-organisatorische Maßnahmen schützenswerte Daten und prüfungsfreie Unternehmensdaten von prüfungspflichtigen zu

trennen und sicherzustellen, dass die Finanzbehörden digital nur auf prüfungspflichtige Unterlagen zugreifen können. Befinden sich beispielsweise die persönlichen Daten der Patienten in der gleichen Datei wie die Daten zur Ausgangsrechnung, sind diese Unterlagen insgesamt der Finanzbehörde zur Verfügung zu stellen. – So entschied es das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (4 K 2167/04) für die Datenherausgabe einer Bank.

Durch eine Trennung der Daten sollte rechtzeitig sichergestellt werden, dass die Steuerprüfung nur auf steuerlich relevante Daten Zugriff hat.

Die steuerliche Relevanz der Daten sollte jeder Steuerpflichtige zunächst selbst entscheiden. Eine Trennung der Daten kann durch die frühzeitige Installation von Zugriffsschutzprogrammen erreicht werden. Steuerlich relevante Daten werden aus der Datenbank herausgefiltert und in einem bestimmten Teil des EDV-Systems abgelegt. Nur diese Dateien werden den Prüfern zur Verfügung gestellt.

Besondere Bedeutung kommt der Installation von Zugriffsschutzprogrammen bei Datenbeständen zu, die dem Berufsgeheimnis unterliegen und unter das Auskunftsverweigerungsrecht fallen.

*Dipl.-Ökonom Dirk Peters
Steuerberater Steuer- und Anwaltskanzlei
PETERS/SCHOENLEIN/PETERS
www.strategisch-steuern.de*

Aus: „Zahnärztliche Nachrichten Sachsen-Anhalt“ 1/2006

Nachtrag zum „Reißwolf“

In unserer Ausgabe 01/06 wurde im Beitrag „Aussonderung von Unterlagen“ angegeben, dass alle von vor dem 01.01.1995 stammenden **Aufzeichnungen über zahnärztliche Behandlung einschließlich KFO nach Abschluss der Behandlung (Personaldata, Befundaufnahme, zahnärztliche Leitungen, behandelte Zähne, Behandlungsdaten, diagnostische Unterlagen, Gutachten) auf der Rechtsgrundlage BO LZK Sachsen § 5 (3)** ausgesondert werden können.

Nach nochmaliger Prüfung ergibt sich, dass vorgenannte Unterlagen **bereits jetzt** ausgesondert werden können, wenn sie von **vor dem 01.01.1996** stammen.